

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: PDCR005
Bezeichnung: Perfect Feet – Schlammmaske für Füße

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Hautpflegeprodukte

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: PASSIONE BEAUTY S.P.A.
Adresse: Viale Crispi 89-93
Standort und Land: 36100 Vicenza (VI)
Italia
Tel.: +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:

Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4	H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H302+H312+H332
H411
EUH208
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Enthält: CITRONELOL
LIMONEN
Cital
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

Sicherheitshinweise:

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung tragen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ... anrufen.
P264	Nach Gebrauch ... gründlich waschen.

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
SOLUM FULLONUM		
INDEX	$9 \leq x < 10,5$	Acute Tox. 4 H302, Aquatic Chronic 2 H411
CE		STA Oral: 500 mg/kg
CAS 8031-18-3		
KALIUMPALMITOIL HYDROLYSIERTES WEIZENPROTEIN		
INDEX	$4,5 \leq x < 5$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315
CE		
CAS 672298-01-0		
CITRONELOL		
INDEX	$0,1 \leq x < 0,15$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317
CE		
CAS 106-22-9		
LIMONEN		
INDEX	$0,1 \leq x < 0,15$	Flam. Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: C
CE		
CAS 138-86-3		
Citral		
INDEX	$0,1 \leq x < 0,15$	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317
CE		
CAS 5392-40-5		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1. allgemeine Informationen

Für den Fall, dass Kontakt, Gebrauch oder Manipulation des Produkts Symptome hervorrufen, die sofortige Hilfe erfordern, befolgen Sie je nach Art der Exposition die nachstehenden Anweisungen.

4.1.2. Nach Inhalation

Bringen Sie das Motiv an die frische Luft. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt rufen.

4.1.3. Nach Hautkontakt

Beschmutzte Kleidung ausziehen. Sofort und reichlich mit Wasser waschen. Wenn Reizungssymptome oder andere Hautreaktionen bestehen bleiben, konsultieren Sie einen Arzt.

4.1.4. Nach Augenkontakt

Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort bei geöffneten Augenlidern reichlich mit Wasser spülen. Wenn die Symptome bestehen bleiben Bei Reizung einen Arzt konsultieren.

4.1.5. Nach Einnahme

In jedem Fall ist es am besten, einen Arzt aufzusuchen. Nur auf ärztlichen Rat hin Erbrechen herbeiführen. Verabreichen Sie nichts oral, wenn dies der Fall ist

Die Person ist nicht bei Bewusstsein und es sei denn, der Arzt hat dies genehmigt.

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

4.1.6. Selbstschutz der Ersthelfer
Keine spezifischen Informationen

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1. Symptome
Siehe Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben)
4.2.2. Effekte
Siehe Abschnitt 11 (Toxikologische Angaben)

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

4.3.1. Informationen für den Arzt
Informationen nicht verfügbar
4.3.2. Spezielle Behandlungen
Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

5.1.1. Geeignete Löschmittel
Generell sind alle gängigen Löschmittel geeignet: Kohlendioxid, Schaum, Pulver, Wassersprühstrahl.
5.1.2. Ungeeignete Löschmittel
Keine Details.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

5.2.1. Gefährliche Verbrennungsprodukte
Vermeiden Sie jedoch das Einatmen von Brandgasen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1. Ratschläge für Feuerwehrleute
Kühlen Sie die Behälter mit Wasser, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gefährlicher Substanzen zu vermeiden
Gesundheit.
Tragen Sie die vollständige bereitgestellte Feuerlösch-ausrüstung.
Wenn möglich, das Löschwasser auffangen und verhindern, dass es in die Kanalisation und andere Gewässer gelangt.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Für den Generalstab
Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (siehe auch Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um Einatmen, Kontakt mit Haut und Augen sowie Kontamination der Kleidung zu verhindern.
6.1.2. Für Rettungskräfte
Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (siehe auch Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um Einatmen, Kontakt mit Haut und Augen sowie Kontamination der Kleidung zu verhindern.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

6.2.1. Umweltschutzmaßnahmen
Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Zur Eindämmung
Sammeln Sie verschüttetes Produkt mit mechanischen Mitteln auf (wenn das Produkt brennbar ist, verwenden Sie Mittel mit Funkenschutz) und geben Sie es zur Rückgewinnung und Entsorgung in geeignete Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt anhand von Abschnitt 10.
6.3.2. Zur Rekultivierung
Das restliche Produkt mit inertem Absorptionsmaterial aufsaugen. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Bereichs. Überprüfen Sie in Abschnitt 7, ob es Unverträglichkeiten mit dem Behältermaterial gibt. Kontaminiertes Material muss ordnungsgemäß entsorgt werden
gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 13 durchgeführt werden.
6.3.3. Weitere Informationen
Keine spezifischen Informationen

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ... / >>

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- 6.4.1. Verweis auf andere Abschnitte
- Zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
- Zur Abfallbehandlung siehe Abschnitt 13.
- Für Expositionskontrollen siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- 7.1.1. Allgemeine Schutzmaßnahmen
- Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen haben. Vermeiden Sie eine Ausbreitung des Produkts in der Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Vermeiden Sie unsachgemäßen Kontakt mit Augen und Haut. Atmen Sie keine Dämpfe oder Stäube ein.
- 7.1.2 - Maßnahmen zur Brandverhütung
- Wenn das Produkt brennbar ist, handhaben Sie es und achten Sie auf ein angemessenes Erdungssystem für Systeme und Personen.
- 7.1.3 - Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung von Aerosolen und Staub
- Keine spezifischen Informationen
- 7.1.4. Umweltschutzmaßnahmen
- Vermeiden Sie stets, das Produkt in die Umwelt zu gelangen. Behälter dicht verschlossen halten.
- 7.1.5. Professionelle Hygieneempfehlungen
- Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Waschen Sie Ihre Hände in jeder Arbeitspause und nach der Arbeit.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- 7.2.1. Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen
- Wenn möglich, an einem kühlen Ort aufbewahren, fern von direktem Licht und Zündquellen, wenn das Produkt brennbar ist.
- 7.2.2. Container
- Bewahren Sie das Produkt in den Originalbehältern auf und nehmen Sie diese nach Gebrauch sorgfältig zurück. Beim Transport des Produkts in andere Behälter ist darauf zu achten, dass die gleiche Kennzeichnung wie auf den Originalbehältern angebracht wird.
- 7.2.3. Anforderungen an Lagerräume und Behälter
- An einem belüfteten und kühlen Ort aufbewahren. Wenn das Produkt brennbar ist, halten Sie es von Zündquellen fern. Wenn mit dem Produkt unverträgliche Materialien angegeben sind (siehe Abschnitt 10 dieses Sicherheitsdatenblatts), lagern Sie die Behälter entfernt von solchen Materialien.

7.3. Spezifische Endanwendungen

- 7.3.1. Empfehlungen
- Keine spezifischen Informationen
- 7.3.2. Lösungen für spezifische Industriebereiche
- Keine spezifischen Informationen

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Angaben nicht vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
- Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
- Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.
- Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.
- HANDSCHUTZ**
- Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.
- Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.
- Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.
- HAUTSCHUTZ**
- Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.
- AUGENSCHUTZ**
- Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße**ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>**

Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Crema	
Farbe	blassgelb	
Geruch	nicht verfügbar	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 60 °C	
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	6,0-6,5	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1000-1,01 g/l	Temperatur: 20 °C
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben**9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen bestehen keine besonderen Gefahren einer Reaktion mit anderen Stoffen

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind gefährliche Reaktionen nicht vorhersehbar

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts Besonderes: Befolgen Sie jedoch die grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte.

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität ... / >>

10.5. Unverträgliche Materialien

Informationen nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

>2000 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

SOLUM FULLONUM

STA (Oral):

500 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung
(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

CITRONELOL

LIMONEN

Citral

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELGORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassenumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

Angaben nicht vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

E2

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei Arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße**ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>****15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302+H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)

PDCR005 - Perfect Feet – Schlammmaske für Füße

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.